

Schuldrecht BT

Einheit 10: Deliktsrecht – Grundlagen

Anspruchskategorien

Vertraglich

(Vertrag
oder Gesetz)

Vertragsähnlich

(culpa in contrahendo,
GoA)

Dinglich

Deliktisch

Bereicherungsrechtlich

Literatur zum Deliktsrecht



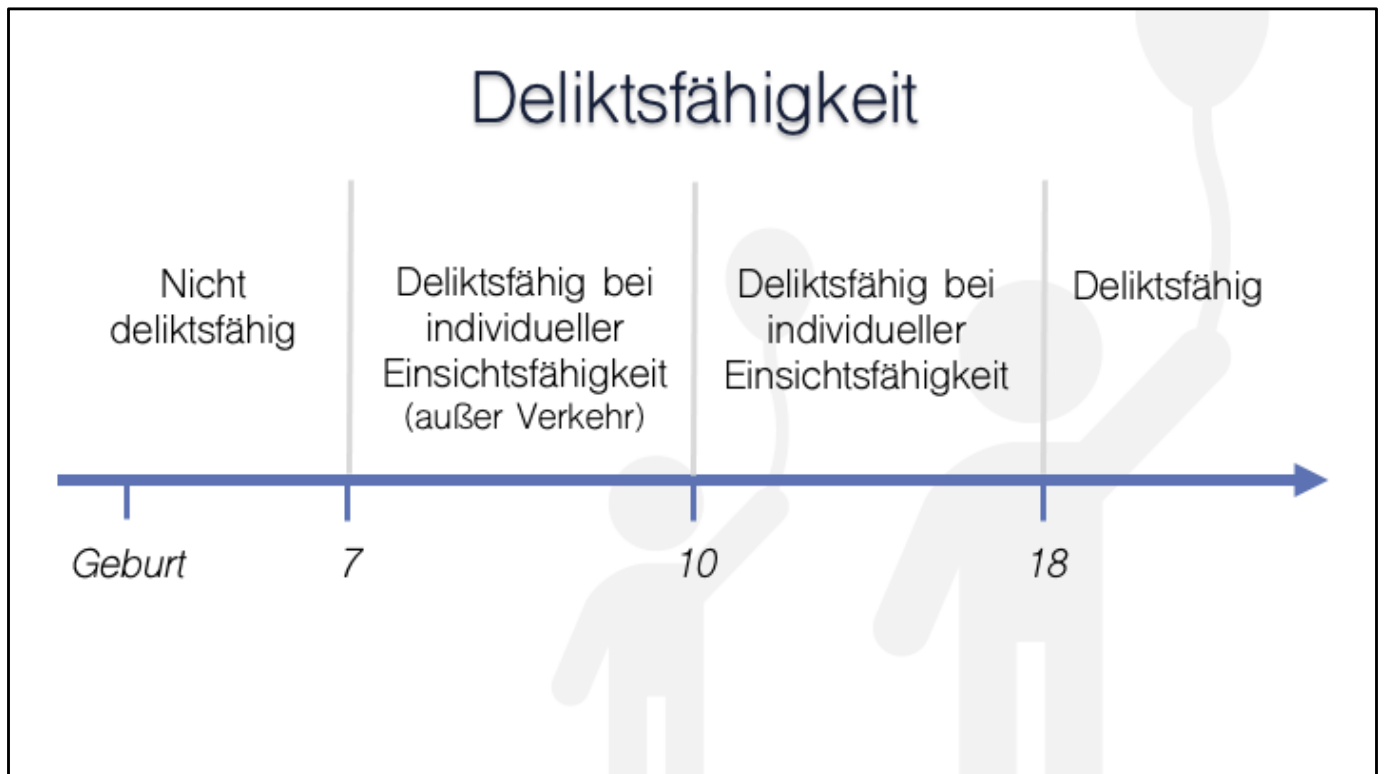
- Erwin Deutsch/Hans-Jürgen Ahrens, Deliktsrecht, 6. Aufl. 2014
- Gerhard Wagner, Deliktsrecht, 14. Aufl. 2021

Funktion des Deliktsrechts

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§ 25 des Preußischen Eisenbahngesetzes (1838)

- Nach dem Grundsatz des *casum sentit dominus* bleibt der Eigentümer auf zufällig eintretenden Schäden sitzen
 - Konkurrerendes Prinzip: *Neminem laedere*
- **Ausnahme:** Das Gesetz gewährt ihm einen Anspruch auf Ersatz der eingetretenen Schäden; dieser war zunächst an Vorsatz gekoppelt
- **Problem:** Seit der Industrialisierung entstehen Schäden immer häufiger ohne Vorsatz
 - Einführung eines Verschuldenserfordernisses zur Vermeidung uferloser Haftung, so etwa in § 25 des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen



- Bei **Störungen der Willensbestimmung**: § 827 BGB
- Für **Kinder** gilt ein altersabhängig gestuftes Modell, § 828 BGB:
 - Beispiel: Star Trek auf dem Bauernhof, Siloballen als feindliche Klingonen, LG Kempten v. 11. Januar 2016, 14 O 528/15, <https://openjur.de/u/966209.html>
- Billigkeitshaftung Deliktsunfähiger
 - Unter bestimmten Bedingungen haften nach § 829 BGB **auch Deliktsunfähige**:
 - Aufsichtspflichtige Dritte (z.B. Eltern nach § 832 BGB) fallen beim Schadensersatz aus
 - Billigkeit *gebietet* einen Schadensausgleich, insb. bei **wirtschaftlichem Gefälle** zwischen Schädiger und Opfer
 - Keine Beeinträchtigung des eigenen Unterhalts und der Pflichten des Schädigers zum Unterhalt Anderer
 - Achtung: § 829 kann **auch bei nicht fahrlässigem Verhalten** des Schädigers greifen, vgl. BGHZ 39, 281: Stöckchenwurf beim Ritterspiel
 - Ritterspiel = Mauer als Burg verteidigen, Spieler sind mit Schwertern (Reste von Tischlerlatten) oder Messern (abgebrochener Zweig) bewaffnet; „Messer“ wurde geworfen und traf das Opfer ins Auge, als dieser sich spontan umdrehte; BGH legt für Minderjährige einen geringeren Sorgfaltsmaßstab an und hält diese Sorgfalt für eingehalten, bejaht dann aber doch § 829 BGB

Prüfungsschema zu § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzungserfolg
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
8. Sonstiges, insbesondere Mitverschulden

- Haftung für ein Unterlassen bei Aufklärungs- oder Verkehrssicherungspflichten

Schutzgüter des § 823 Abs. 1 BGB



Benannte
Rechtsgüter



Unbenannte
Rechtsgüter

- Verletzung des Lebens = Tötung
 - Anspruchsinhaber: Ausnahmsweise sind nach §§ 844, 845 BGB Nicht-Verletzte
- Verletzung von Körper oder Gesundheit: Begriffe sind weitgehend deckungsgleich
 - Beispiel für Nur-Körperverletzung: Haare abschneiden
 - Beispiel für Nur-Gesundheitsverletzung: Seelische Belastung
 - Beispiel für beides: Rauchen in darunter liegender Wohnung, BGH v. 16. Januar 2015, V ZR 110/14, <https://openjur.de/u/760856.html> (einzelfallabhängig)
 - Ein Schock ist nur tatbestandsmäßig bei einem Trauma mit erheblichen psychopathologischen Folgen
- Verletzung der Freiheit = der körperlichen Bewegungsfreiheit
- Verletzung des Eigentums → § 903 BGB
 - Beispiel: Parken auf fremdem Grund
 - Beispiel: Projektion einer Information über Genmanipulation an die Gebäudewand einer Molkerei; OLG Dresden v. 7. April 2005, 9 U 263/05, <http://bit.ly/2dL9RVs>
 - Beispiel: Störung der archivarischen Ordnung einer Dokumentensammlung mit zumeist lateinischen Urkunden; BGH v. 26. Februar 1980, VI ZR 53/79
 - Weiterfresserschäden: Gewindeschneidemittel mit Ölaroma bei der Trinkwasserinstallation; BGH v. 6. Dezember 1994, VI ZR 229/93, https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1994-12-06/VI-ZR-229_93
- Wichtig: Kein Vermögensschutz durch § 823 Abs. 1 BGB

Schutzgüter des § 823 Abs. 1 BGB

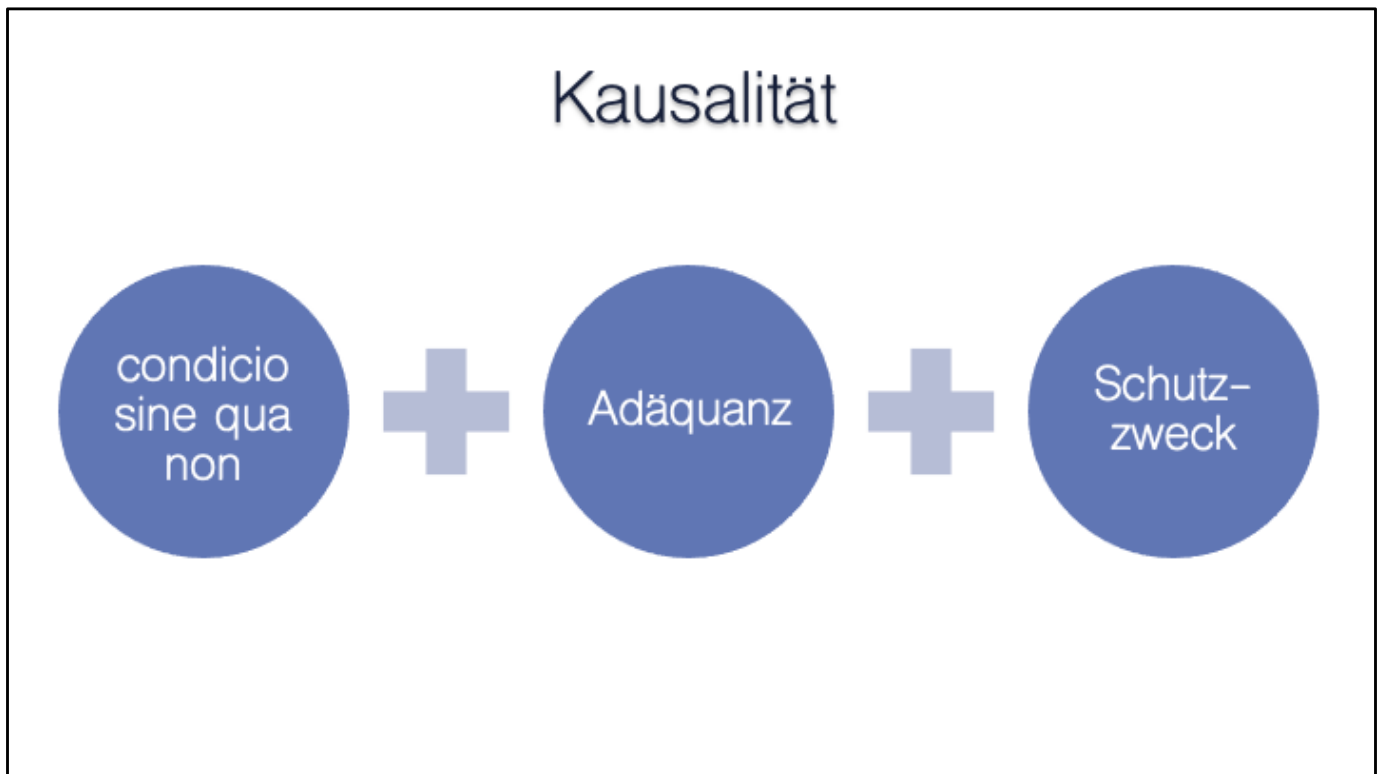


Benannte
Rechtsgüter

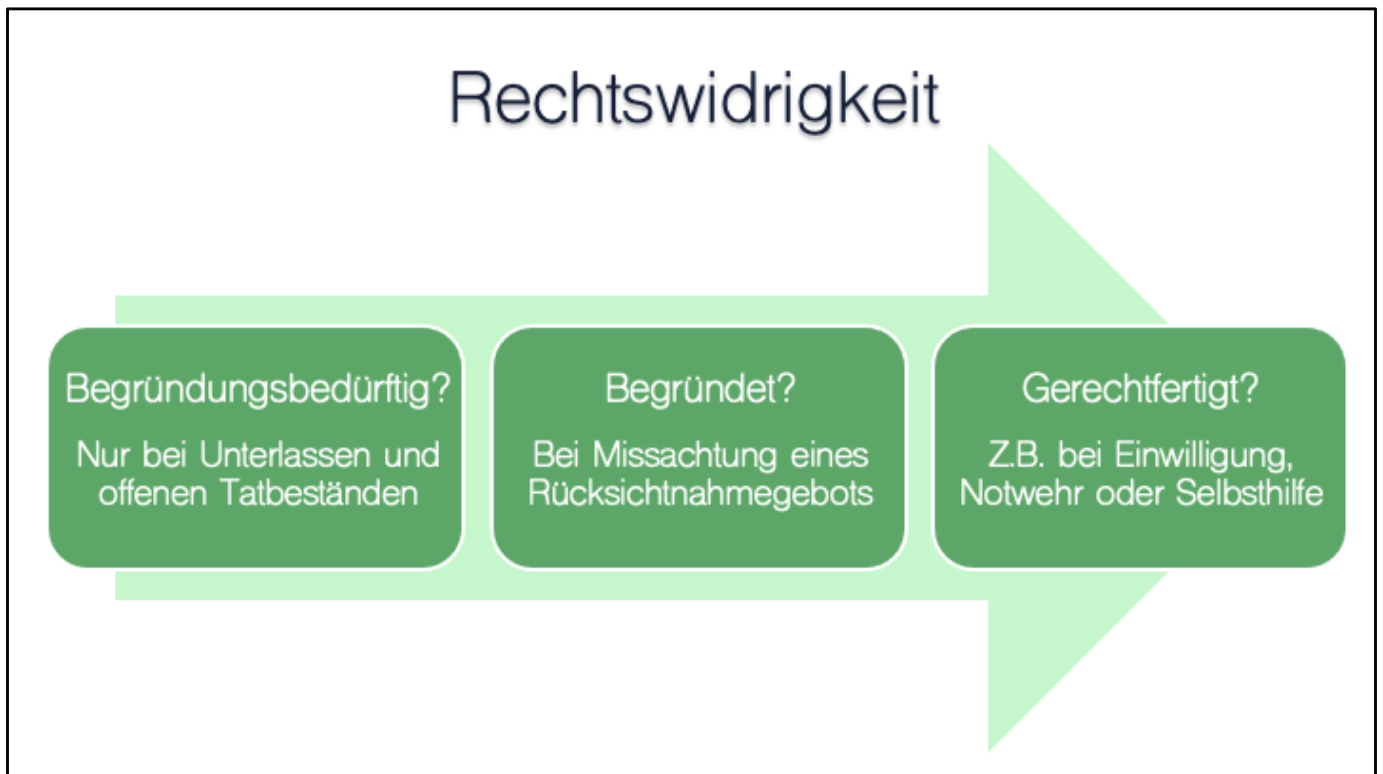


Unbenannte
Rechtsgüter

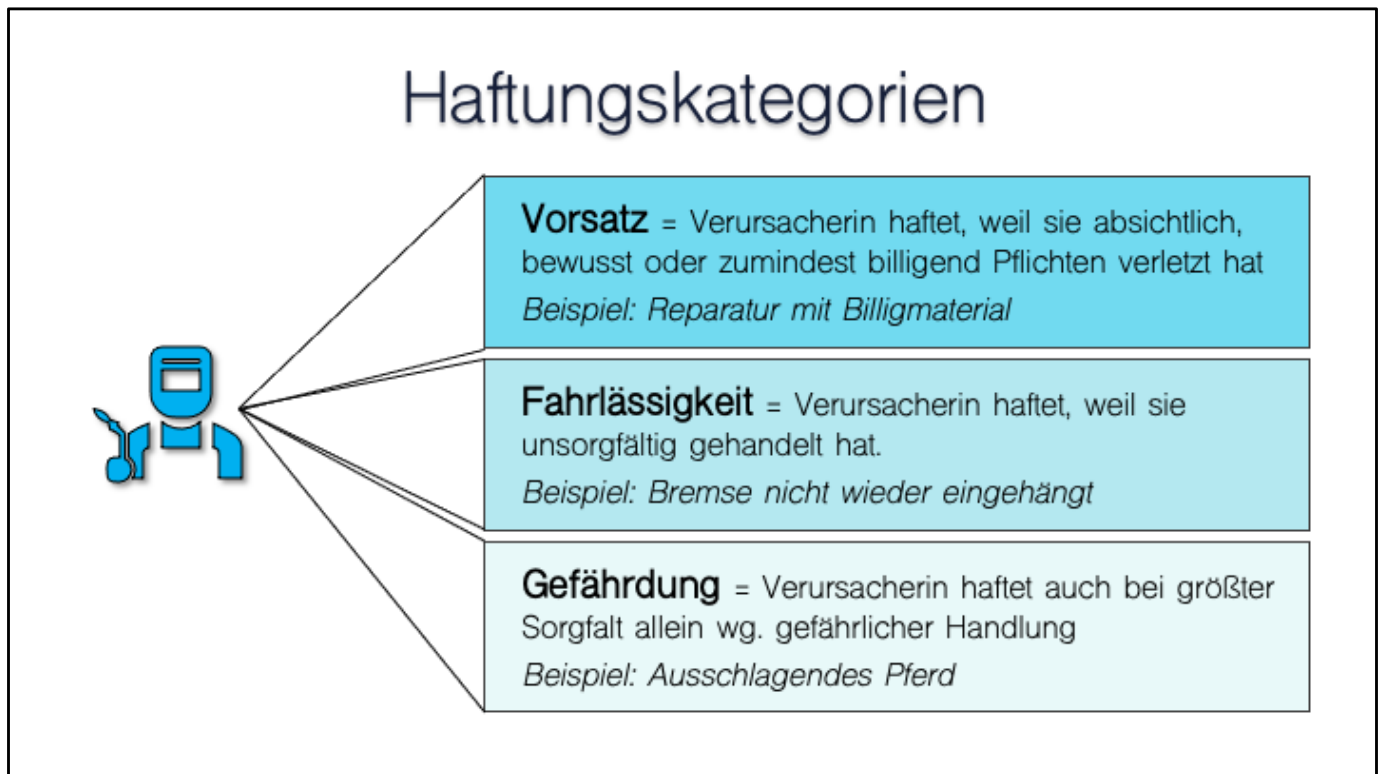
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Ehrschutz bei unbelegbaren Tatsachenbehauptungen und Schmähkritik
 - Beispiel für eine Schmähkritik: „... sieht aus wie ne Mischung aus Der Joker, nem Schimpansen, Michel Jackson und Tatjana Gsell“, LG Berlin v. 13. August 2012, 33 O 434/11, <https://openjur.de/u/441065.html>
 - Beispiel für eine zulässige Meinungsäußerung: „Krebsgeschwür des Weltfußballs“, LG Düsseldorf v. 19. April 2016, 6 O 226/15, <http://bit.ly/2eLDSIO>
- §§ 22 S. 1 und 2, § 23 KunstUrhG
 - Beispiel: Bild-Doku eines Leser-Reporters zu Liebelei von Prominentenkindern; OLG Köln v. 7. Januar 2014, 15 U 86/13, <https://openjur.de/u/685642.html>
 - Gegenbeispiel: Einkäufe einer abgewählten Ministerpräsidentin, BGH v. 24. Juni 2008, VI ZR 156/06, <https://openjur.de/u/75324.html>
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - Schützt nur *gewichtige* Einschränkungen der beruflichen Wirtschaftstätigkeit
 - Beispiel: Bezeichnung von Milch von mit Genfutter gefütterten Kühen als Gen-Milch u.a. bei öffentlichem Milchreiskochen; BGH v. 11. März 2008, VI ZR 7/07, <https://openjur.de/u/75957.html>
 - Gegenbeispiel: Begründete Einschätzung der Zahlungsmoral eines Gastronomieunternehmens als „langsam und schleppend“; BGH v. 22. Februar 2011, VI ZR 120/10, <https://openjur.de/u/163862.html>



- **Wichtig: Unterscheiden Sie auch gedanklich immer zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität!**
- **Condicio sine qua non (Äquivalenztheorie)**
 - Beispiel: Die Verschaffung einer Waffe ursächlich für eine Verletzung
 - Gegenbeispiel: Die Vergiftung eines Menschen ist nicht ursächlich für seinen Tod, wenn dieser vor dem Einsetzen der Wirkung bei einem Verkehrsunfall stirbt
 - Unproblematisch bei kumulativer Kausalität, aber Korrektur bei Doppelkausalität
 - Alternative Kausalität → Reine Beweislastentscheidung
- **Adäquanzgrenze**
 - Jede Rechtsgutsverletzung hat **unendlich viele Ursachen**
 - Beispiel: Die Zeugung ist ursächlich für alles, was ein Mensch anrichtet
 - Daher: Haftung nur für adäquate Bedingungen eines Erfolges
 - Das Adäquanzkriterium betrachtet genau genommen keine Frage der Kausalität, sondern definiert eine Haftungsgrenze
- **Schutzzweck der Norm:**
 - Zurechnung von Rechtsgutsverletzungen nur, soweit die verletzte Norm vor eben solchen Rechtsgutsverletzungen schützen wollte
 - Gegenbeispiel: Depression infolge Mitteilung über mögliche genetische Erkrankung der Kinder, BGH v. 20. Mai 2014, VI ZR 381/13, <https://openjur.de/u/690863.html>



- Es ist streitig, ob sich die Rechtswidrigkeit auf die Verletzungshandlung oder den Verletzungserfolg bezieht
 - MM: Verstoß gegen eine besondere Verhaltensregel erforderlich
 - hM: Rechtswidrig ist **jede Rechtsgutsverletzung durch ein positives Tun**
 - Der Tatbestand indiziert die Rechtswidrigkeit
 - Ausnahme: Offene Tatbestände, z.B. APR oder ReaG, hier ist zusätzlich zu prüfen, ob die Verletzungshandlung ein Gebot der gesellschaftlichen Rücksichtnahme missachtet hat
- Rechtfertigungsgründe:
 - Einwilligung, ggf. nach ordnungsgemäßer Aufklärung, s.a. § 630d BGB
 - Grenze: Einwilligung zum großen Zahnziehen nach Selbstdiagnose, BGH v. 22. Februar 1978, 2 StR 372/77, <http://bit.ly/2fwtHls>
 - Notwehr und Notstand, §§ 227, 228, 904 BGB
 - Beispiel: Löschen eines Brands im Nachbarhaus
 - Selbsthilfe, §§ 229, 562b Abs. 1, 859, 860 BGB
 - Beispiel: Entfernung eines Falschparkers vom Verbrauchermarkt-Parkplatz, vgl. BGH v. 11. März 2016, V ZR 102/15, <https://openjur.de/u/889270.html>
 - Nachbarrechtliche Duldungspflichten, §§ 905 ff. BGB
 - Beispiel: Bienen in den Schnittstauden, BGH v. 24. Januar 1992, V ZR 274/90, <https://openjur.de/u/32462.html>



- Fahrlässigkeit wird rein objektiv bestimmt, kein subjektives Element
 - Im Arzthaftungsrecht siehe § 630h BGB
- Fähigkeiten spezieller Bevölkerungsgruppen sind erheblich
 - „Älterer Kraftfahrer“, BGH v. 20. Oktober 1987, VI ZR 280/86, <http://bit.ly/2fYrO5V>
 - „Besonnene und gewissenhafte Hausfrau“, OLG Düsseldorf v. 23. Juli 1974, 4 U 20/74; OLG Hamm v. 27. März 1984, 27 U 433/83
- Inoffiziell verkehrstypische Nachlässigkeiten sind unerheblich
 - Beispiel: Geschnittene Kurve beim Eifelpokalrennen, BGH v. 7. April 1952, III ZR 363/51, juris
- Sorgfaltspflicht kann auch die Nutzung moderner Technik verlangen
 - Beispiel: Ignorieren eines Spurhalte- und Bremsassistenzsystems, StA Lenzburg Aarau, Oktober 2016, <http://bit.ly/2f3Jl8d>
- Ist eine Rechtsgutsverletzung rechtswidrig, aber unverschuldet, so scheidet eine deliktische Schadensersatzhaftung aus
 - Dennoch ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit bedeutsam:
 - Der Verletzte kann Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 BGB geltend machen
 - Womöglich haftet ein Dritter nach § 831 BGB für den Verletzer

